

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 102/2022-4

20. September 2022

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Johannes SCHNIZER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Dr. Natalie PILLICHSHAMMER
als Schriftführerin,

über den Antrag 1. des ***, 2. der ***, 3. des *** und 4. des ***, alle ***, ***, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Günther Kieberger, Hauptplatz 9, 3040 Neulengbach, das COVID-19-Impfpflichtgesetz, BGBl. I 4/2022, zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

I. Antrag

Mit dem vorliegenden, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gestützten Antrag begehren die Antragsteller "das Bundesgesetz über die Pflicht zu Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz[] – COVID-19-IG) kundgemacht in BGBl I 2022/4 seinem ganzen Inhalte nach" als verfassungswidrig aufzuheben. 1

Da auf den dargestellten Sachverhalt nach Auffassung der Antragsteller Unionsrecht anzuwenden sei, ergehe zudem die Anregung 2

"der Verfassungsgerichtshof möge gemäß Art 267 AEUV und § 19a VfGG einen Antrag auf Vorabentscheidung der Frage

1. Sind Arts. 3.6-3.7 der EU Covid-Zertifikat Verordnung 2021/953 im Zusammenhang mit Arts. 3.2 (freie Einwilligung des Betroffenen im Rahmen der Medizin), 7 (Schutz der physischen und psychischen Integrität der Einzelnen/des Einzelnen), 10 (Religionsfreiheit), 21 (Nichtdiskriminierung) und 45 (Freizueigigkeitsrecht) des EU Charters zu interpretieren so dass nationale Rechtsvorschriften EU-rechtswidrig seien welche legal niedergelassene ungeimpfte EU-Buerger diskriminieren in dem solche EU-Buerger (i) Geldstrafen ausgesetzt sind (bis zu EUR 3,600) oder (ii) zur Covid-19 Impfpflicht ausgesetzt sind ohne zugleich frei über ihren Körper und medizinische Angelegenheiten entscheiden zu können? [...]

2. Ist Art. 20.2(a) AEUV im Zusammenhang mit Arts. 3.2 (freie Einwilligung des Betroffenen im Rahmen der Medizin), 7 (Schutz der physischen und psychischen Integrität der Einzelnen/des Einzelnen), 10 (Religionsfreiheit), 21 (Nichtdiskriminierung) und 45 (Freizueigigkeitsrecht) des EU Charters zu interpretieren so dass nationale Rechtsvorschriften EU-rechtswidrig seien welche legal niedergelassene ungeimpfte EU-Buerger diskriminieren in dem solche EU-Buerger (i) Geldstrafen ausgesetzt sind (bis zu EUR 3.600) oder (ii) zur Covid-19 Impfpflicht ausgesetzt sind

ohne zugleich frei über ihren Körper und medizinische Angelegenheiten entscheiden zu können? [...] an den Gerichtshof (EuGH) stellen."

II. Rechtslage

1. Das Bundesgesetz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG), BGBl. I 4/2022, wurde am 4. Februar 2022 kundgemacht und trat am 5. Februar 2022 in Kraft. 3

2. Am 12. März 2022 trat die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung in Kraft und lautete wörtlich: 4

"Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des COVID-19-Impfpflichtgesetzes (COVID-19-IG), BGBl. I Nr. 4/2022, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

§ 1. Die §§ 1, 4, 10 und 11 des COVID-19-Impfpflichtgesetzes (COVID-19-IG), BGBl. I Nr. 4/2022, in der jeweils geltenden Fassung, sind nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach Inkrafttreten dieser Verordnung ereignen.

§ 2. Die §§ 1 und 4 der COVID-19-Impfpflichtverordnung (COVID-19-IV), BGBl. II Nr. 52/2022, sind nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach Inkrafttreten dieser Verordnung ereignen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 12. März 2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft."

3. Mit BGBl. I 131/2022 wurde das Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Impfpflichtgesetz, die COVID-19-Impfpflichtverordnung und die Verordnung betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung aufgehoben werden und das Epidemiegesetz 1950 geändert wird, erlassen. Dieses lautet auszugsweise wörtlich wie folgt: 5

"Artikel 1
Aufhebung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes

Das Bundesgesetz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG), BGBl. I Nr. 4/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2022, wird aufgehoben.

Artikel 2 Aufhebung der COVID-19-Impfpflichtverordnung

Die Verordnung über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtverordnung – COVID-19-IV), BGBl. II Nr. 52/2022, wird aufgehoben.

Artikel 3 Aufhebung der Verordnung betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung

Die Verordnung betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung, BGBl. II Nr. 103/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 198/2022, wird aufgehoben.

[...]"

III. Antragsvorbringen

1. Die Antragsteller begründen die Zulässigkeit ihres Antrags in aller Kürze damit, alle nicht geimpft zu sein und auch keine Impfung anzustreben. Der Sache nach bringen sie vor, das Impfpflichtgesetz verstoße "gegen fundamentale internationale und österreichische Rechtsvorschriften

6

a) Das Impfpflichtgesetz verstößt gegen Arts. 8 und 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention ("EMRK"), Art. 2 des Vierten Protokolls der EMRK, und Art. 1 des Zwölften Protokolls der EMRK.

7

b) Das Impfpflichtgesetz verstößt gegen Arts. 1, 3, 7, 10, 21, 45 und 54 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ('EU Charter'), sowie gegen die daraus fließenden EU und österreichischen Rechtsnormen.

8

c) Das Impfpflichtgesetz verstößt gegen das österreichische Bundesverfassungsgesetz ('BVG').

9

In Folge begründen die Antragsteller die aufgestellten Bedenken näher.

10

IV. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit des Antrages

1.1. Der Antrag ist unzulässig.

11

Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg. 8009/1977 beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass das Gesetz in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt. Hierbei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl. zB VfSlg. 11.730/1988, 15.863/2000, 16.088/2001, 16.120/2001).

Der Verfassungsgerichtshof geht grundsätzlich davon aus, dass die bekämpften Gesetzesbestimmungen auch im Zeitpunkt seiner Entscheidung für den Antragsteller noch entsprechend wirksam sein müssen (vgl. VfSlg. 12.999/1992, 16.621/2002, 16.799/2003, 17.826/2006, 18.151/2007, 20.397/2020), was in der Regel dann nicht mehr der Fall ist, wenn die bekämpften Bestimmungen bereits außer Kraft getreten oder wesentlich geändert worden sind. Es ist aber nicht von vornherein ausgeschlossen, dass auch bereits außer Kraft getretene Regelungen die Rechtssphäre des Antragstellers aktuell berühren (vgl. etwa VfSlg. 20.397/2020, 20.399/2020, jüngst VfGH 23.6.2022, G 37/2022 ua.).

12

2. Entgegen der Ansicht der antragstellenden Parteien entfaltet das COVID-19-IG keinen unmittelbaren Eingriff in ihre Rechtssphäre:

13

2.1. Die antragstellenden Parteien übersehen nämlich, dass die Verpflichtung zur Impfung, die insbesondere in § 1 und § 4 COVID-19-IG normiert ist (vgl. VfGH 29.4.2022, G 29/2022), auf Grund der COVID-19-Nichtanwendungsverordnung, BGBl. II 103/2022, bereits im Zeitpunkt der Antragstellung am 14. März 2022 nicht mehr auf die antragstellenden Parteien anwendbar war. Es ist sohin schon

14

zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Rechtsschutzinteresse der antragstellenden Parteien zu verneinen (vgl. VfGH 17.6.2022, G 113/2022).

2.2. Da das COVID-19-Impfpflichtgesetz, die COVID-19-Impfpflichtverordnung und auch die COVID-19-Nichtanwendungsverordnung, BGBl. II 103/2022, idF BGBl. II 198/2022 überdies auch im Entscheidungszeitpunkt des Verfassungsgerichtshofes durch BGBl. I 131/2022 bereits aufgehoben waren, kann auch zu diesem Zeitpunkt kein Rechtsschutzinteresse bejaht werden (vgl. VfGH 17.6.2022, G 113/2022).

3. Schon aus diesem Grund ist der auf Aufhebung des gesamten COVID-19-IG gerichtete Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

V. Ergebnis

1. Der Antrag ist daher schon deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

18

Wien, am 20. September 2022

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. Dr. PILLICHSHAMMER